



Einspruchsordnung für den Prüfungsbereich

des Golden Retriever Club e. V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 24. Juli 2021-gültig mit Eintragung der Satzung AG Pinneberg – Vereinsregister am 09.02.2022

-
- § 1 Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Prüfungen und der Feststellung der Wesensveranlagung (FdW) getroffenen Einspruchsbestimmungen.
- § 2 Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.
- § 3 (1) Inhalt eines Einspruches können nur Fehler und Irrtümer des Prüfungsleiters, der den betroffenen Hund beurteilenden Richter und dem Sonderleiter bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sein, durch die der Führer mit seinem Hund benachteiligt oder in der Arbeit gestört wurde.
- (2) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn es handelt sich um einen Ermessens Fehlgebrauch. Wenn ein Ermessens Fehlgebrauch behauptet wird, ist dieser konkret zu begründen (siehe § 4). Die Differenz von einem Prädikat zum anderen kann, wenn die Prüfung bestanden wurde, niemals die Behauptung eines Ermessens Fehlgebrauchs begründen.
- § 4 Der Einspruch ist schriftlich in einfacher Form (Postweg, Fax, Mail) mit einer Begründung beim Prüfungsleiter, dem Sonderleiter, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Ein Einspruch ist nur zu berücksichtigen, wenn mit der schriftlichen Begründung eine Einspruchsgebühr entrichtet wird. Diese Einspruchsgebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- § 5 Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet 24 Stunden nach Ende der Prüfung. Das Ende der Prüfung wird vom prüfungsleitenden Richter bekannt gegeben.
- § 6 Der Prüfungsleiter legt den Einspruch der Richtergruppe vor, die den betreffenden Hund beurteilt hat. Diese hat die Möglichkeit, dem Einspruch abzuweichen. Ist der Prüfungsleiter alleiniger Richter hat dieser die Möglichkeit, dem Einspruch abzuweichen.



- § 7** Wenn die Richtergruppe/Richter dem Einspruch nicht abhilft, ist unmittelbar eine Einspruchskammer zu bilden. Diese setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Mitglied der Einspruchskammer kann jeder in der aktuellen Richterliste des GRC e. V. geführte Richter sein, der das Fach, auf das der Einspruch sich bezieht, richten darf. Ausgenommen sind die Richter, die den betroffenen Hund beurteilt haben und Mitglieder des Vorstandes. Die FCI-Richtlinie zur Richtertätigkeit bei Befangenheit ist zu beachten.
- § 8** Der Einspruch Erhebende und der Vorstand benennen jeweils einen Beisitzer. Die Beisitzer sind nicht Anwälte der sie benennenden Partei. Die Beisitzer verständigen sich auf einen Vorsitzenden. Sollte es nicht zu einer Einigung kommen, bestimmt der Vorstand den Vorsitzenden der Einspruchskammer.
- § 9** (1) Über die Verhandlung der Einspruchskammer ist ein Protokoll zu führen, das neben der Entscheidung in der Sache eine Begründung und eine Kostenentscheidung enthalten muss.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt einen Beisitzer zum Protokollführer.
- (3) Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Einspruchskammer zu unterzeichnen.
- (4) Das Protokoll, nebst dem schriftlichen Einspruch des Hundeführers, ist mit dem Prüfungsbericht beim Vorstand und dem Prüfungsausschuss einzureichen.
- §10** Die Einspruchskammer hat den Einspruch Erhebenden anzuhören. Wenn der Einspruch begründet scheint, sind die/der Richter der den Hund beurteilenden Richtergruppe/Einzelrichter und eventuell präsenste Zeugen anzuhören. Eine weitere Beweiserhebung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Umstände gegeben sind, die eine sofortige Beweiserhebung unmöglich machen.
- §11** (1) Ziel der Einspruchskammer sollte vorrangig immer die Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung sein. Ansonsten kann die Entscheidung der Einspruchskammer lauten auf:
1. Zurückweisung des Einspruchs
 2. Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei nachgewiesenem Ermessensfehlgebrauch.
 3. (1) Leistungsprüfungen:
Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach oder der nicht mehr geprüften Fächer bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder in Vertretung der 1. Beisitzer des Prüfungsausschusses oder in Vertretung der 2. Beisitzer des Prüfungsausschusses, hat die Nachprüfung zu veranlassen und zu überwachen.
 - (2) Feststellung der Wesensveranlagung:
Wiederholung der kompletten Prüfung bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder in Vertretung der 1. Beisitzer des Prüfungsausschusses oder in Vertretung der 2. Beisitzer des Prüfungsausschusses, hat die Nachprüfung zu veranlassen und zu überwachen.



(2) Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, gegen deren Entscheidung sich der Einspruch gerichtet hat. Die Mitglieder der Einspruchskammer sind von der Mitwirkung an einer Nachprüfung ausgeschlossen.

§12 Wenn die Einspruchskammer den Einspruch zurückweist, hat der Einspruch Einlegende die Kosten zu tragen. Die Einspruchsgebühr fällt dem Verein zu. In allen anderen Fällen ist die Einspruchsgebühr zu erstatten und der Verein trägt alle weiteren Kosten.

§13 Gegen die Entscheidung der Einspruchskammer können der Einspruch Einlegende und der Verein, soweit sie beschwert sind, binnen einer Woche bei dem zuständigen Vereinsgericht Einspruch einlegen.

Es gilt der 8. Abschnitt der Satzung des GRC e. V.: Vereinsgerichtsbarkeit

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Golden Retriever Club e. V.

GRC-Geschäftsstelle

Büro Janet Scheidig

Solar A1

91161 Hilpoltstein

Tel.: 09174 7837719

E-Mail: buero-scheidig@grc.de